

Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

1. Für die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwaltschaft sollen rechtsformneutral soweit wie möglich einheitliche berufsrechtliche Regelungen geschaffen werden. Berufsausübungsgesellschaften sollen grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stehen. Ob Personenhandelsgesellschaften und insbesondere die GmbH & Co. KG als Rechtsform für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zugelassen werden sollen, wird im Rahmen des für diese Legislaturperiode vorgesehenen Gesetzesvorhabens zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geprüft.
2. Für Berufsausübungsgesellschaften aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum, die sich auf die Grundfreiheiten berufen können, sollen die allgemeinen Regelungen gelten.
3. Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten (Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation) sollen Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im europäischen Recht in Deutschland erbringen dürfen, wenn an ihnen wenigstens eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt, eine europäische Rechtsanwältin oder ein europäischer Rechtsanwalt beteiligt ist und die Rechtsdienstleistungen ausschließlich durch persönlich befugte Personen erbracht werden.
4. Berufsausübungsgesellschaften sollen in einem von der Bundesrechtsanwaltskammer geführten elektronischen Verzeichnis erfasst werden. Das Verzeichnis dient der Information des Rechtsverkehrs (Transparenz). Erfasst werden sollen alle – auch nichtanwaltlichen – Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie alle im Namen der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwältinnen und -anwälte. Auch ausländische Berufsausübungsgesellschaften sollen registerpflichtig sein, für die aber nur die im Inland niedergelassenen Personen erfasst werden sollen.
5. Für alle Berufsausübungsgesellschaften soll geregelt werden, dass sie befugt sind, Rechtsdienstleistungen zu erbringen und vor Gericht zu vertreten (Postulationsfähigkeit), soweit sie durch persönlich befugte Personen handeln (vgl. § 59I BRAO, § 7 Absatz 4 PartGG).

6. Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen – dem geltenden Recht entsprechend – grundsätzlich nur natürliche Personen sein können, die ihren Beruf aktiv in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben (vgl. § 59e Absatz 1 Satz 2 BRAO, § 1 Absatz 1 Satz 1 PartGG). Reine Kapitalbeteiligungen von Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, sollen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit grundsätzlich verboten bleiben. Ob das Verbot reiner Kapitalbeteiligungen in begrenzten Fällen, etwa nicht mehr aktiver Berufsangehöriger, gelockert werden kann, wenn die Unabhängigkeit und Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet werden können, wird geprüft. Soweit reine Kapitalbeteiligungen zugelassen werden, soll die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts besonders abgesichert werden (z. B. Höchstgrenze für Beteiligungen, besondere Berufspflichten der Rechtsanwältinnen bzw. -anwälte).
7. Es wird auch geprüft, ob reine Kapitalbeteiligungen mit dem Ziel erlaubt werden können, alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital für solche Rechtsanwältinnen und -anwälte zu eröffnen, die z. B. im Bereich von legal tech hohe Anfangsinvestitionen erbringen müssen, um neue Rechtsdienstleistungsangebote erbringen zu können.
8. Gesellschaften können nach geltendem Recht nur ausnahmsweise Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Wie es bereits nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie Steuerberaterinnen und -berater möglich ist (vgl. § 28 Absatz 4 Satz 2 WPO; § 50a Absatz 2 StBerG), soll eine Gesellschafterstellung von Beteiligungsgesellschaften zugelassen werden, wenn die Beteiligungsgesellschaft und der Verbund insgesamt die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen und wenn Transparenz gewährleistet ist.
9. Die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit sollen verbessert werden. Das entspricht einem wachsenden Bedarf der Anwaltschaft und den Interessen von Rechtssuchenden. Im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 12. Januar 2016 zur Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und -anwälten mit Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern soll der Kreis der sozietätsfähigen Berufe erweitert werden. Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften sollen künftig Angehörige aller „vereinbarten“ Berufe sein dürfen, die Rechtsanwältinnen und -anwälte selbst auch als Zweitberuf ausüben dürfen. Die Einhaltung des Berufsrechts soll durch besondere Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und -anwälte abgesichert werden.

10. Es soll geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang § 9 Absatz 2 BNotO dahingehend geändert werden kann, dass auch Anwaltsnotarinnen und -notare interprofessionell mit Angehörigen vereinbarter Berufe zusammenarbeiten können. Hierbei muss die Zusammenarbeit in jedem Fall mit der Stellung als Trägerin oder Träger eines öffentlichen Amtes vereinbar sein. Der Grundsatz, dass das Notaramt nicht Teil der Berufsausübungsgesellschaft ist, bleibt unberührt.
11. Für alle Berufsausübungsgesellschaften soll an dem Prinzip der personalen Verantwortung der einzelnen Berufsträgerinnen und -träger festgehalten werden. Rechtsanwältinnen und -anwälte sollen verpflichtet werden, die Einhaltung der Berufspflichten durch die Berufsausübungsgesellschaft und durch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter sicherzustellen (vgl. §§ 30, 33 Absatz 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte).
12. Daneben sollen künftig auch alle Berufsausübungsgesellschaften selbst Träger von Berufspflichten und Adressat berufsrechtlicher Sanktionen sein. Für alle Berufsausübungsgesellschaften soll eine berufsrechtliche Zulassung erfolgen, und sie sollen Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden. Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Zulassung in unproblematischen Fällen im Wege eines Anzeigeverfahrens erfolgen. Das gilt etwa für monoprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwältinnen und -anwälten, aber auch für interprofessionelle Zusammenschlüsse allein mit den bereits bisher sozietätsfähigen Patentanwältinnen und -anwälten, Steuerberaterinnen und -beratern sowie Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern.
13. Die beteiligten Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie die Berufsausübungsgesellschaft sollen berufsrechtlich verpflichtet werden, die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft gesellschaftsvertraglich und in der tatsächlichen Handhabung zu sichern. Wie dies geschieht, bleibt den Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Berufsausübungsgesellschaften überlassen. Eine Verpflichtung, Berufsrechtsbeauftragte zu bestellen, die als „Compliance Officer“ die Aufgabe haben, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen, und die als Ansprechpartner für die Rechtsanwaltskammer dienen, soll nicht begründet werden.
14. Eine Mitgliedschaft nichtanwaltlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in der Rechtsanwaltskammer und ihre un-

mittelbare Verpflichtung auf das anwaltliche Berufsrecht werden nicht vorgeschlagen. Sie sind nicht erforderlich, um die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts zu sichern.

15. Die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie die Einhaltung der weiteren Berufspflichten sollen nicht über eine Regelung von Gesellschaftsstrukturen, sondern rechtsformneutral über tätigkeitsbezogene Berufspflichten gesichert werden. Im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 14. Januar 2014 zu den Mehrheitserfordernissen in der Anwalts-GmbH bei einer Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und -anwälten einerseits und Patentanwältinnen und -anwälten andererseits, soll (vorbehaltlich der Prüfung nach Nummer 6) auf Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für sämtliche Berufsausübungsgesellschaften verzichtet werden.
16. Der Vertraulichkeitsschutz bei der Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften wird, auch mit Blick auf die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe (Nummer 9), grundsätzlich durch die 2017 neu gefassten §§ 203 StGB, 53a StPO gewährleistet. Ob weitere Änderungen erforderlich sind, wird geprüft.
17. Die bisher durch Satzung in der Berufsordnung geregelte Erstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auf Mitglieder der Berufsausübungsgesellschaft soll gesetzlich geregelt werden.
18. Berufsausübungsgesellschaften sollen verpflichtet werden, eine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Die persönliche Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältinnen und -anwälte bleibt unberührt. Für alle Rechtsformen mit gesellschaftsrechtlicher Haftungsbeschränkung wird einheitlich eine erhöhte Mindestversicherungssumme vorgeschrieben (vgl. §§ 51a, 59j BRAO). Die akzessorische persönliche Haftung nichtanwaltlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter für Anwaltsfehler soll über die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältinnen und -anwälte mitversichert werden.
19. Für alle Berufsausübungsgesellschaften soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ein Kanzleipostfach zu erhalten (optionales Kanzleipostfach).
20. Die Patentanwaltsordnung soll an die geänderten Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen werden. Änderungen im Berufsrecht für Steuerberaterinnen

und -berater sowie Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, für die das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig sind, werden geprüft.